

Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

1. Rechtliche Grundlagen

Kommunale Seniorenbeiräte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes, von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten sowie dem Evaluierungsbericht des ThürSenMitwBetG von 2023.

2. Grundwerte von kommunalen Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertretung den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und die Istanbul-Konvention. Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab. Das impliziert, dass kommunale Seniorenbeiräte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen Gremien vertreten sind. Weiteres regelt eine mitgeltende Handlungsempfehlung zum Umgang mit politischen Parteien.

3. Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Seniorenbeiräten regelt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sowie die kommunalen Satzungen. Im Gesetz ist weder eine Altersgrenze noch eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung vorgesehen. Auch andere soziale Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund werden nicht berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Kandidat:innen für Seniorenbeiräte sollte in der Praxis berücksichtigt werden,

- dass Seniorenbeiräte parteipolitisch unabhängig arbeiten,
- dass Seniorenbeiräte den Selbstvertretungsanspruch der älteren Generationen zum Ausdruck bringen, was ganz generell das Mitwirken von Jüngeren nicht ausschließen soll, da es auch um deren Interessen in der Gegenwart und Zukunft geht,

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1

- dass hochaltrige Menschen in Seniorenbeiräten vertreten sind und mitwirken,
- dass eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Seniorenbeiräte angestrebt wird,
- dass wichtige soziale Gruppen, wenn sie von Ausgrenzung bedroht und betroffen sind - wie ältere Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarf sowie mit Migrationshintergrund - im Seniorenbeirat vertreten sind.

4. Die Zusammensetzung und Wahl von kommunalen Seniorenbeiräten

Das Gesetz sieht vor, dass Seniorenbeiräte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen zu bilden sind. In Gemeinden unter 10.000 Einwohner:innen können Seniorenbeiräte etabliert werden. Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, demokratische Mitwirkung auf allen Ebenen zu stärken, empfiehlt sich die Etablierung von Seniorenbeiräten auch in Gemeinden unter 10.000 Einwohner:innen, um die Interessenskonstellationen breiter Teile der Altenbevölkerung adäquat abbilden zu können und Beteiligung auch in kleinen Gemeinden zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass es Interesse an dieser Beteiligungsform von Älteren gibt.

Auch auf der Ebene der Landkreise können Seniorenbeiräte gebildet werden. Sie unterstützen die Arbeit der Seniorenbeauftragten sowie der Seniorenbeiräte in den Städten und Gemeinden. Sie vertreten die Interessen der Älteren auf der Verwaltungsebene der Landkreise.

Die Wahl von kommunalen Seniorenbeiräten erfolgt in der Regel für eine Legislaturperiode im Anschluss an die Kommunalwahlen, insofern die Kommunalstatute für Seniorenbeiräte nichts anderes festlegen. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl nach den Kommunalwahlen erfolgt ist. Näheres bei Rücktritt und Tod sowie zur Nachwahl von Mitglieder:innen von Seniorenbeiräten regeln die Satzungen für Seniorenbeiräte.

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) sieht vor, dass Seniorenbeiräte, nachdem sie von Seniorenorganisationen vorgeschlagen wurden, gewählt werden.

In welchem Modus Seniorenorganisationen ihr Vorschlagsrecht wahrnehmen, können kommunale Satzungen näher ausführen. Außer dass Seniorenorganisationen aus ihrem Mitgliederbestand Vorschläge unterbreiten, ist es auch denkbar, dass Bürger:innen, die sich um die Belange von älteren Menschen kümmern und verdient gemacht haben, für diese Organisationen oder auch ohne Organisationshintergrund kandidieren und dass Seniorenorganisationen solchen Kandidaturen im Sinne eines Vorschlags zustimmen.

Das Gesetz trifft des Weiteren keine Aussagen, durch wen die aufgestellten Kandidat:innen gewählt werden sollen, so dass diese entweder durch die Stadt- und Gemeinderäte (gegebenenfalls auch durch die Landkreistage) oder in direkter Wahl durch die Senior:innen der jeweiligen Städte und Gemeinden gewählt werden können. Die Festlegungen zum Wahlmodus werden in den Satzungen geregelt.

In der Praxis hat sich die Wahl durch die Stadt- und Gemeinderäte, gegebenenfalls auch durch die Landkreistage bewährt. Sie ist auf Grund einer zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung bei einer direkten Wahl durch die Bürger:innen, wie Erfahrungen aus Berlin zeigen, einer anderen Praxis vorzuziehen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1

5. Die Aufgaben von kommunalen Seniorenbeiräten

Die Aufgaben der kommunalen Seniorenbeiräte sind qua Gesetz insbesondere

- die Beratung der Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Senior:innen betreffenden Angelegenheiten,
- das Erarbeiten von Stellungnahmen und Empfehlungen,
- die Interessenvertretung in kommunalpolitischen Gremien,
- die Wahrnehmung des Anhörungsrechts, das als Pflichtaufgabe formuliert ist, in Senior:innen betreffenden Belangen.

Des Weiteren sind sie Ansprechpartner für Senior:innen und befördern den Erfahrungsaustausch.

Seniorenbeiräte nehmen Interessen auch derjenigen wahr, deren Selbstvertretungskompetenz eingeschränkt ist. Zu denken ist an Menschen mit Pflegebedarf, sterbende, schwerkranke, schwerbehinderte, von Einsamkeit und Isolation bedrohte Menschen sowie Menschen mit Einwanderungshintergrund.

Weitere Aufgaben können in den jeweiligen Satzungen oder durch die spezifischen Arbeitspläne der Seniorenbeiräte festgelegt werden.

6. Inhalte der Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeiräte ihre Arbeit an für Senior:innen wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

- die öffentliche Infrastruktur,
- die Stadt- und Gemeindeentwicklung,
- die sozialen Versorgungsangebote,
- die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen,
- die Mobilitäts- und Wohnungsangebote,
- die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen Seniorenbeiräte ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeiräte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren. Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

- das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen
- die soziale Infrastruktur und Mobilität,
- Gesundheit und die Gesundheitsversorgung, Pflege und Hospiz,
- der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter),
- Information und Beratung,
- alle Fragen der Sicherheit von Älteren,

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1

- das gesellschaftliche Engagement, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die generationsübergreifende Partizipation sowie (digitale) Bildung, Freizeit, Kultur und Sport.

7. Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeiräte in ihren Satzungen geregelt und in Geschäftsordnungen im Detail ausgeführt. Seniorenbeiräte:

- arbeiten transparent. D. h., sie gestalten ihre Sitzungen in der Regel öffentlich, sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte hinzuweisen.
- arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind.
- arbeiten gegebenenfalls mit Arbeitsgruppen, die die Ausdifferenzierung der kommunalen Belange widerspiegelt. Arbeitsgruppen können zur Sicherheit, zur Pflege, zur Gesundheit, zur Infrastruktur sowie weiteren Themen bestehen.
- kennen die Interessen der Senior:innen in der Stadt/Gemeinde und arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteuren an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden.
- Nutzen für ihre Arbeitsorganisation, ihre Arbeitsabläufe und für die Darstellung ihrer Aktivitäten digitale Medien und insbesondere eigene Webseiten, die sie über die Webseiten der kommunalen Verwaltungen generieren.

Seniorenbeiräte sollen in ihrer Arbeit durch Hauptamtliche in ihren kommunalen Verwaltungen unterstützt werden.

8. Kooperationspartner – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger, andere freie Organisationen, der Seniorenbeauftragte, der Landesseniorenrat

Seniorenbeiräte vernetzen sich einerseits mit örtlichen staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeister:innen, Landrät:innen, den kommunalen Verwaltungen und insbesondere den Sozialplanenden, des Weiteren mit den gewählten Stadt- und Gemeinderäten sowie den Landkreistagen zusammen. Die Zusammenarbeit sichert eine bedarfsgerechte Planung, stärkt demokratische Prozesse und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Stadt bzw. Gemeinde.

Seniorenbeiräte vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, an Behinderten- und Ausländerbeiräte, an Heimbeiräte, an Familienbündnisse, an Beiräte anderer Organisationen wie Volkshochschulbeiräte und an lokale Sicherheitspartnerschaften.

Einer ihrer wichtigsten Kooperationspartner:innen ist der:die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte. Ihm gegenüber werden vor allem jene Interessen eingebracht, die die Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Freistaat Thüringen betreffen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1

Kooperationspartner:innen von kommunalen Seniorenbeiräten sind auch der Landesseniorenrat und seine Geschäftsstelle. Kommunale Seniorenbeiräte wirken des Weiteren in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates – und vertreten dort ihre Interessen direkt gegenüber den Landesstrukturen. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

9. Die integrierte kommunale Sozialplanung und das Landesprogramm “Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Seniorenbeiräte wirken darauf hin, dass sie an kommunalen Planungsprozessen (insbesondere an der Integrierten Sozialraumplanung) beteiligt sind und in diesen seniorenpolitischen Anliegen und Interessen vertreten können. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem LSZ, das in den Kommunen wirkt, und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken in entsprechenden Planungsgremien mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familien- und seniorenfreundlichen Infrastruktur. Sie setzen sich dafür ein, dass die programmatischen Schwerpunkte der kommunalen Sozialraumplanung und die Mittelvergabe über das LSZ-Anliegen der älteren Generationen berücksichtigt. Sie arbeiten in diesem Zusammenhang insbesondere mit den AGATHE- Mitarbeiter:innen sowie Dorfkümmerer:innen zusammen.

10. Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeiräten und deren Finanzierung

Seniorenbeiräte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeiräte eine offizielle Emailadresse.

In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeiräte eine Ansprechperson haben, gegenüber der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Tätigkeiten und Projekte der Seniorenbeiräte können über das LSZ gefördert werden. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit auf. Sie kooperieren in diesem Zusammenhang mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte, den in den kommunalen Verwaltungen, den Verantwortlichen für das LSZ sowie mit den Sozialplanenden der kreisfreien Städte und Landkreise.

Aus der Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:

„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören ... die Beantragung von Fördermitteln ... oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen ... Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1

11. Würdigung und Aufwandsentschädigungen

Seniorenbeiräte würdigen die Arbeit ihrer Mitglieder. Sie zahlen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer Satzungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgeld.

Literatur

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen;

<https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>

UN-Behindertenrechtskonvention;

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeiräte	Revision am: 07.06.2024	Version: 1